

**Fakultätsordnung
der Fakultät für Physik
an der Universität Duisburg-Essen
vom 20. Juli 2017**

(Verkündungsblatt Jg. 15, 2017 S. 547 / Nr. 98)

geändert durch erste Änderungsordnung vom 08. Januar 2020 (VBI Jg. 18, 2020 S. 1 / Nr. 1)

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 414), hat die Fakultät für Physik der Universität Duisburg-Essen folgende Fakultätsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Dekanat
- § 3 Fakultätsrat
- § 4 Qualitätsverbesserungskommission
- § 5 Studienbeirat
- § 6 Geschäftsordnung
- § 7 In-Kraft-Treten

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Fakultätsordnung regelt die Organisation der Fakultät für Physik der Universität Duisburg-Essen.

**§ 2¹
Dekanat**

Dem Dekanat gehören die Dekanin bzw. der Dekan, die Studiendekanin, bzw. der Studiendekan und zwei weitere Prodekaninnen bzw. Prodekane an.

**§ 3
Fakultätsrat**

(1) Stimmberechtigte Mitglieder des Fakultätsrates sind gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 der Grundordnung der Universität Duisburg-Essen acht Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, je zwei Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie drei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Studierenden.

(2) Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Fakultätsrates sind gemäß § 15 Abs. 4 der Grundordnung der Universität Duisburg-Essen die Mitglieder des Dekanats. Die Mitglieder des Dekanats haben Antragsrecht im Fakultätsrat.

**§ 4
Qualitätsverbesserungskommission**

(1) In der Fakultät gibt es eine Qualitätsverbesserungskommission gemäß § 8 Abs. 3 Ziffer 6 Satz 2 der Grundordnung.

(2) Insbesondere erarbeitet die Kommission Vorschläge zur zweckmäßigen Verwendung der nach dem Studiumsqualitätsgesetz NRW der Fakultät zugewiesenen Mittel, schlägt der Dekanin oder dem Dekan zu fördernde und / oder zu finanzierende Maßnahmen zur Berücksichtigung vor und überprüft die Wirksamkeit des Mitteleinsatzes bei den von ihr vorgeschlagenen und vom Dekanat bewilligten Maßnahmen.

(3) Der Kommission gehören als stimmberechtigte Mitglieder eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie drei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden an.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder der Kommission werden von den Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Statusgruppe im Fakultätsrat vorgeschlagen und vom Fakultätsrat für eine Amtszeit von einem Jahr mit einfacher Mehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(5) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan gehört der Kommission als beratendes Mitglied an.

(6) Die Kommission wählt aus ihren Mitgliedern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter für die Dauer der jeweiligen Amtsperiode.

(7) Die Zuständigkeit für die Mittelbewirtschaftung innerhalb der Fakultät bleibt unberührt.

§ 5 Studienbeirat

(1) In Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre, sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen, werden der Fakultätsrat sowie das Dekanat vom Studienbeirat der Fakultät beraten.

(2) Der Studienbeirat besteht in seiner einen Hälfte aus der Studiendekanin oder dem Studiendekan als Vorsitz und weiteren drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Lehraufgaben sowie in seiner anderen Hälfte aus sechs Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden als stimmberechtigten Mitgliedern. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(3) Die Mitglieder des Studienbeirats werden von den Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Statusgruppe im Fakultätsrat vorgeschlagen und vom Fakultätsrat gewählt. Aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden zusätzlich bis zu drei, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Lehraufgaben zusätzlich bis zu zwei und aus der Gruppe der Studierenden zusätzlich bis zu sechs Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt. Bei den Wahlvorschlägen sollen in den jeweiligen Statusgruppen Vertreterinnen und Vertreter aller mit der Ausbildung befassten Fachrichtungen (Experimentelle Physik, Theoretische Physik und Didaktik der Physik) angemessen vertreten sein. Die Amtszeit der Mitglieder des Studienbeirats beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse der Fakultät können an den Sitzungen des Studienbeirats als beratende Mitglieder teilnehmen. Sie können begleitende Stellungnahmen zu den Beschlüssen des Studienbeirats abgeben.

§ 6 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des Senats wird auf Fakultäts-ebene entsprechend angewandt, insoweit diese Fakultätsordnung keine abweichenden Regelungen trifft.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Fakultätsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fakultätsordnung der Fakultät für Physik vom 06. Mai 2015 (Verkündungsblatt Jg. 13, 2015 S. 247 / Nr. 64) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Physik vom 12.07.2017.

Duisburg und Essen, den 20. Juli 2017

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Sabine Wasmer

¹ § 2 neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 08.01.2020 (VBI Jg. 18, 2020 S. 1 / Nr. 1), in Kraft getreten am 11.01.2020